

LSG-Tarif für Radiotheken

Die LSG veröffentlicht gemäß § 44 Z 7 VerwGesG 2016 folgenden Tarif:

Geltungsbereich: Dieser Tarif gilt für die Verwendung von Handelstonträgern des LSG Repertoires in Radiotheken. Darunter ist ein Streaming-On-Demand („Catch-Up“) Service zu verstehen, bei dem der Radiothek-Anbieter Programme bzw. Programmteile, die unter seiner Verantwortung bereits im traditionellen Hörfunk gesendet wurden, für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen nach der Sendung zum interaktiven Abruf anbietet (online auf Websites sowie über Apps mittels digitaler Kommunikationsnetze). Die Radiothek muss von einem eigenen oder einem vom Anbieter kontrollierten Server angeboten werden und über eine von diesem verantwortete öffentlich zugängliche Website (oder App) erfolgen. Sie darf nur für die eigene, nicht kommerzielle Nutzung der User bestimmt sein und unter dem Namen bzw. der Marke des Programms oder des Rundfunkveranstalters angeboten werden. Download-Rechte sowie die Suche und der interaktive Abruf eines konkreten Musiktitels oder Künstlers sind nicht Gegenstand dieses Tarifs. Weiters gelten die auf der Website der LSG veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen für Catch-Up Services. Der territoriale Geltungsbereich ist international und umfasst sowohl Österreich als auch sämtliche Länder, mit denen die LSG diesbezüglich in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht.¹

Tarif: Die Vergütung beträgt **€ 0,00194** (zzgl. USt.) pro Einzelabruf und Musiktitel bzw. **€ 0,000554** pro abgerufener Musikminute bei einer jährlichen Mindestvergütung von **€ 625,-** (zzgl. USt.). Die Vergütung pro Abruf und Musiktitel bzw. Musikminute ist auf die nicht rückzahlbare Mindestvergütung anrechenbar.

Abrechnung/Zahlung: Die Vergütung ist pro Kalenderquartal im Nachhinein bis spätestens 30 Tage nach Quartalsende vom Radiothek-Betreiber gegenüber der LSG samt den für die Ermittlung der Höhe der Vergütung erforderlichen Informationen (Anzahl der Einzelabrufe bezogen auf Musiktitel bzw. abgerufene Musikminuten) abzurechnen und an die LSG zu bezahlen. Darüber hinaus hat der Radiothek-Betreiber der LSG für jedes Kalenderjahr, bis zum 31.1. des Folgejahres, eine nach Ländern aufgeschlüsselte Statistik der Abrufe von der Radiothek zur Verfügung zu stellen.

Wertsicherung: Die tarifliche Vergütung ist nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert und wird jährlich neu berechnet. Maßgebend sind die Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem September des vorangegangenen. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria (bzw. einer Nachfolgeorganisation) herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

¹ Derzeit haben folgende Länder das Gegenseitigkeitsabkommen betreffend On-Demand Angebote unterzeichnet: Australia, Austria, Belgium, Czech Republic, Estonia, Finland, France, Germany, Hong Kong, Hungary, Ireland, Israel, Italy, Latvia, Lithuania, Malaysia, Netherlands, Poland, Spain, Sweden, United Kingdom. Änderungen dieser Aufstellung, insbesondere durch den Vertragsbeitritt weiterer Länder, bleiben vorbehalten.

Allgemeine Bestimmungen: Der Tarif gilt für Nutzungen, für die kein Gesamtvertrag, keine Satzung und keine sonstige Vereinbarung gelten. Sämtliche Rechtsfolgen, die das österreichische Urheberrechtsgesetz für den Fall der Rechtsverletzung vorsieht, bleiben vorbehalten. Die unter diesen Tarif fallenden Nutzer sind verpflichtet, der LSG soweit sie dies verlangt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Verteilung der tariflichen Vergütungen erforderlich sind (Nutzungsmeldungen).

Jänner 2020

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH.